jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/28 93/10/0071

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.06.1993

Index

70/02 Schulorganisation
70/06 Schulunterricht

Norm

SchOG 1962 §4 Abs2;
SchUG 1986 §3 Abs1;
SchUG 1986 §5;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 93/10/0072 E 28. Juni 1993

Rechtssatz

Die Gründe, aus denen die Aufnahme in eine bestimmte Schule verweigert werden kann, sind im SchUG und im SchOG 1962 erschöpfend aufgezählt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993100071.X02

Im RIS seit

02.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at